



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

37. Jahrgang

Erscheinungstag: 30.12.2011

Nr. 20

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 225 Satzung vom 16.12.2011 über die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009
- Seite 227 Satzung vom 16.12.2011 über die 22. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

Hinweis der Redaktion

Im Amtsblatt Nr. 19 vom 29.12.2011 sind in den nachstehenden zwei Gebührensatzungen Schreibfehler unterlaufen, sodass die beiden Satzungen heute erneut veröffentlicht werden.

Satzung vom 16.12.2011 über die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) und des Abwasserabgabengesetzes vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

(9) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je m³ Schmutzwasser jährlich 2,87 €

Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ jährlich 1,19 €

Artikel 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Niederschlagswassergebühr**

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,67 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2011 beschlossene Satzung vom 16.12.2011 über die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2011

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Satzung vom 16.12.2011 über die 22. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2010, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn

1. Verleihungsgebühren

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	332,00 EUR
1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	849,00 EUR

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.2.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	829,00EUR
1.2.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	2.122,00 EUR

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten	249,00 EUR
1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle	1.238,00 EUR

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

1.4.1 bei Aschenstreufeld	100,00 EUR
1.4.2 bei Aschengrabfeld	82,00 EUR

**2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung
des Nutzungsrechtes**

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 33,00 EUR |
| 2.2 | für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 85,00 EUR |
| 2.3 | für Urnenwahlgrabstätten je Jahr | 50,00 EUR |

3. Grabbereitungsgebühren

3.1 Reihengrabstätten

- | | | |
|-------|--|------------|
| 3.1.1 | Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 164,00 EUR |
| 3.1.2 | Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei
ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 404,00 EUR |
| 3.1.3 | Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 421,00 EUR |
| 3.1.4 | Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei
ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 661,00 EUR |

3.2 Wahlgrabstätten

- | | | |
|-------|---|------------|
| 3.2.1 | Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 246,00 EUR |
| 3.2.2 | Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 486,00 EUR |
| 3.2.3 | Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 631,00 EUR |
| 3.2.4 | Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 871,00 EUR |
-

3.3 Urnengrabstätten

3.3.1 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte	73,00 EUR
3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>samstags</u>	223,00 EUR
3.3.3 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	204,00 EUR
3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>samstags</u>	354,00 EUR

3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

3.4.1 Bestattung im Aschenstreufeld	60,00 EUR
3.4.2 Bestattung im Aschenstreufeld <u>samstags</u>	150,00 EUR
3.4.3 Bestattung im Aschengrabfeld	73,00 EUR
3.4.4 Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>	223,00 EUR

4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung

4.1 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	493,00 EUR
4.2 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.262,00 EUR
4.3 Ausgrabung einer Urne	73,00 EUR
4.4 Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	40,00 EUR
4.5 Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.	

5. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung

5.1 eines Grabmals	55,00 EUR
5.2 einer Grabplatte	41,00 EUR

5.3 einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen 27,00 EUR

6. Gebühren für die Benutzung

6.1 der Feierhalle 166,00 EUR

6.2 der Leichenhalle, je angefangenen Tag 20,00 EUR

6.3 des Kühlraumes, je angefangenen Tag 7,00 EUR

6.4 Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag 5,00 EUR
vormals je angefangene Woche 20,50 EUR, entspricht je Wochentag

6.5 der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist) 9,00 EUR

7. Gebühren für sonstigen Leistungen

7.1 Grabpflegearbeiten

7.1.1 für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr 30,00 EUR

7.1.2 für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr 6,00 EUR

7.1.3 für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr 46,00 EUR

7.1.4 für Rasenurnenreihengräber mit Stele pro Jahr 9,20 EUR

7.1.5 für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr 51,40 EUR

7.1.6 für Rasenurnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr 10,30 EUR

7.2 Bei Verzicht

7.2.1 auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten 45,00 EUR
je belegter Grabstelle und Jahr

7.2.2 auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten 18,00 EUR
je belegter Grabstelle und Jahr

7.3 Übrige Leistungen

7.3 übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich
bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener
Stunde zu bezahlen mit: 40,00 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2011 beschlossene Satzung vom 16.12.2011 über die 22. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2011

**Harald Lenßen
Bürgermeister**
